



DV 04/14 – Stabsstelle Internationales
12. März 2014

Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Konsultation der Europäischen Kommission „Überprüfung bestehender MWSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“¹

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Konsultation der EU-Kommission² dient der Vorbereitung einer förmlichen Folgenabschätzung eines möglichen Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission zur Reform des EU-Mehrwertsteuerrechts. Der Richtlinienvorschlag soll voraussichtlich Ende 2014 vorgelegt werden.

Die EU-Kommission strebt an – wie bereits im Grünbuch 2011 angekündigt –, die europäischen Vorschriften zur Mehrwertsteuer mit dem Ziel der Vereinfachung und Reduzierung der Entrichtungskosten zu überarbeiten. Möglicher Reformbedarf ergibt sich aus Sicht der EU-Kommission unter anderem infolge der Öffnung traditionell staatlicher Sektoren für den Markt, was in den letzten Jahrzehnten zu einem veränderten Nebeneinander von öffentlichen und privaten Marktteilnehmern geführt hat. Die Kommission stellt signifikante Veränderungen bei der Wasser- und Energieversorgung, Abwasser und Abfallwirtschaft heraus, aber auch bei Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, z.B. bei der Sozialfürsorge, sozialen Sicherheit, Kinder- und Jugendbetreuung, Behindertenhilfe, Aus-/Fortbildung, beruflicher Umschulung und Seniorenheimen. Die unterschiedliche Besteuerung, die an der Rechtsform und nicht an der Vergleichbarkeit der erbrachten Dienstleistung festmacht (Neutralität des

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Cornelia Markowski. Die Stellungnahme wurde im Fachausschuss „Internationale Zusammenarbeit und europäische Integration“ am 12. Februar 2014 beraten und am 12. März 2014 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

² Konsultationspapier „Überprüfung der bestehenden MWSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“, TAXUD/C1.

Steuerrechts), ruft in den Augen der EU-Kommission heute viel stärkere Wettbewerbsverzerrungen hervor als noch vor Jahren.

Ziel der EU-Kommission ist, die Neutralität des Steuerrechts zu wahren und gleichzeitig die Mehrwertsteuersysteme – verstärkt durch die Schuldenkrise in den EU-Mitgliedstaaten – europaweit effizienter zu gestalten, um die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren.³ Aufbauend auf den Ergebnissen früherer Konsultationen und Studien zum Mehrwertsteuerrecht hat sie für folgende Prüfbereiche Reformoptionen vorgeschlagen:

- Ausgangssteuersätze von Kommunen, öffentlichen und gemeinwohlorientierten Einrichtungen und Diensten,
- fehlende Anreizwirkung zur Auslagerung öffentlich organisierter Tätigkeiten,
- Rechtsunsicherheiten bei der Feststellung der Steuerlast.

Die Stellungnahme richtet sich an die EU-Kommission und die Bundesregierung für ihr Handeln im Rat.

2. Bewertung der Konsultationsfragen der EU-Kommission

Der Deutsche Verein begrüßt das Vorhaben der EU-Kommission, die europäischen Vorschriften zur Mehrwertsteuer mit dem Ziel der Vereinfachung und Reduzierung der Entrichtungskosten zu überarbeiten und eine ausführliche Rechtsfolgenabschätzung vorzunehmen. Er weist darauf hin, dass im weiteren Prozess nicht außer Blick gelassen werden darf, dass nicht die Besteuerung der öffentlichen Hand im Vordergrund des Diskurses steht, sondern die Vereinfachung der Rechtsanwendung.

Frage 1: Wie bewerten Sie die derzeitigen MWSt-Regelungen in Bezug auf den öffentlichen Sektor? Was sind Ihrer Meinung nach die Hauptprobleme bei den geltenden Vorschriften? Kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen?

Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass sich der bestehende Rechtsrahmen der Mehrwertsteuervorschriften für öffentliche Einrichtungen und für dem Gemeinwohl

³ Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2013 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands für die Jahre 2012 bis 2017, COM(2013) 355 endg. vom 29. Mai 2013, S. 6.

dienende Tätigkeiten⁴ grundsätzlich bewährt hat und in seiner Grundarchitektur nicht verändert werden sollte. Die Formulierungen sowohl des Art. 13 als auch der Art. 132 ff. MwStSystRL sind systematisch abgerundet, inhaltlich tragfähig und gut geeignet, dort eine steuerliche Gleichbehandlung zwischen privatem und öffentlichem Sektor sicher zu stellen, wo die beiden Bereiche auch im Übrigen unter gleichen Voraussetzungen tätig werden. Zu Recht sehen die derzeitigen Regeln des europäischen Mehrwertsteuersystems nur dort eine Steuerpflicht vor, wo ein entgeltlicher Leistungsaustausch stattgefunden hat, wobei eine wirtschaftliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Anknüpfungspunkt für die Nicht-Steuerbarkeit ist damit nicht der Status des Leistungserbringers, sondern die Art der Tätigkeit. Soweit sich Staaten, Länder, Kommunen und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts hier betätigen, gelten für sie selbstverständlich und bereits heute einschränkungslos die gleichen Vorschriften wie für private Anbieter. An diesen Grundsätzen, zu denen sich eine gefestigte europäische Rechtsprechung entwickelt hat, sollte festgehalten werden.

Frage 2: Reicht Ihrer Meinung nach die Wettbewerbsverzerrungsklausel gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 MwStSystRL aus, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen und privaten Leistungserbringern bei den Ausgangssteuersätzen zu verhindern?

Auch wenn sich die betreffenden Vorschriften der MwStSystRL bewährt haben, ergibt sich insbesondere aus kommunaler Sicht aufgrund der deutschen Rechtsprechung für die Konstellation, in der öffentliche Stellen Leistungen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, gemeinsam erbringen, Auslegungsbedarf für das Kriterium „größere Wettbewerbsverzerrungen“, Art. 13 Abs. 2 MwStSystRL. Angesichts des demografischen Wandels und des Zwangs zu Kosteneinsparungen versuchen öffentliche Stellen, auch

⁴ Die zur Diskussion gestellten Regelungen der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL), Art. 13 für öffentliche Unternehmen und Art. 132 Absatz 1 g), h) und i) für gemeinwohlorientierte Anbieter, sind in deutsches Recht umgesetzt. Sie bewirken, dass für Gebietskörperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten keine Umsatzsteuerpflicht entsteht, solange keine „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ auftreten (und es sich nicht um im Anhang I der Richtlinie aufgeführte Tätigkeiten handelt). Gemeinwohlorientierte Tätigkeiten im Bereich der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit, in Altenheimen oder sonstigen, als sozial anerkannten Einrichtungen, in der Kinder- und Jugendbetreuung, der Bildung, Ausbildung und beruflichen Umschulung sind von der Umsatzsteuer befreit („Nullsatz“), soweit der nationale Gesetzgeber diese Steuerbefreiung festgeschrieben hat. In Deutschland sind gemäß § 4 Nr. 15, 16, 18, 25 und 26 Umsatzsteuergesetz (UStG) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Frühförderung, Rehabilitation, nach SGB II, V, IX, XII, Angebote der Freien Wohlfahrtspflege und ehrenamtliche Tätigkeiten steuerbefreit.

bei diesen Aufgaben verstärkt zusammenzuarbeiten und Verwaltungskapazitäten arbeitsteilig zu nutzen, z.B. in Zweckverbänden oder auf Basis öffentlich-rechtlicher Verträge.

Diese Formen der interkommunalen Zusammenarbeit haben keine Auswirkungen auf die wettbewerblich strukturierte Wirtschaft, da sie im Innenverhältnis Kooperationen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind. Das europäische Vergaberecht erkennt die Zusammenarbeit im Innenverhältnis öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die keine Auswirkungen auf die wettbewerblich strukturierte Wirtschaft hat, ausdrücklich an. Eine Umsatzbesteuerung, wie sie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes mit Verweis auf die europäische Rechtsprechung nahe legt, würde dem entgegenstehen und dazu führen, dass die Aufgaben wieder von jeder Kommune separat ausgeführt würden, solange die Zusammenarbeit nicht eine Rendite von mehr als 19 v.H. erbringt. In Anlehnung an die Behandlung interkommunaler Kooperationen und „Inhouse-Geschäfte“ im europäischen Vergaberecht sowie unter Berücksichtigung, dass nach der Entscheidung des Gerichtshof der EU (EuGH) „Taksatorringen“ sogar privatrechtliche Kooperationen unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen (obwohl hier nach der insoweit maßgeblichen Vorschrift des Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL bereits einfache Wettbewerbsverzerrungen schädlich sind und Art. 132 MwStSystRL somit im Vergleich zu Art. 13 MwStSystRL einen deutlich strengeren Maßstab anlegt), sollten daher bei gemeinsam erbrachten Leistungen, die den öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, „größere Wettbewerbsverzerrungen“ grundsätzlich als nicht gegeben angesehen werden. Der Deutsche Verein fordert den Erhalt der Steuerfreiheit für interkommunale Kooperationen, soweit die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Leistungen werden (als Vorleistungen) in einem für alle Kooperationspartner nicht steuerbaren Aufgabenbereich erbracht (gemeinsame Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben).
- Die Kooperation vollzieht sich auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder mittels einer gemeinsam getragenen Einrichtung des öffentlichen Rechts, auf deren Organisation die Beteiligten einen maßgeblichen Einfluss haben.
- Die Kooperation ist längerfristig angelegt, z.B. auf mehr als drei Jahre.
- Die Leistungen werden nach Kostendeckungsgrundsätzen erbracht.
- Der Leistungsempfänger hat wesentliche Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Leistungserbringung.

- Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen weitgehend mit eigenen Personal- und Sachmitteln. Eine Leistungserbringung durch Einschaltung (privater) Subunternehmer darf nur in eng begrenzten Randbereichen erfolgen.

Der Deutsche Verein betont, dass die EU gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) i.V.m. Protokoll Nr. 26 zum EUV sowie Art. 10 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates verpflichtet ist, kommunale Kooperationen nicht zu beeinträchtigen.

Soweit die EU-Kommission dennoch ein Risiko für eine Wettbewerbsverzerrung annimmt und damit möglichen Reformbedarf begründet, sieht der Deutsche Verein keine Notwendigkeit für eine Rechtsänderung, weil die Wettbewerbsverzerrungsklausel regelt, dass beim Eintreten „größerer Wettbewerbsverzerrungen“ automatisch eine Steuerpflicht für öffentliche Stellen entsteht und diese anderen Wettbewerbern gleichgestellt werden. In diesem Zusammenhang weist der Deutsche Verein darauf hin, dass Änderungen der europäischen Rechtsvorschriften im Umsatzsteuerrecht gemäß Art. 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) nur insoweit zulässig sind, wie sie der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen dienen. Diese sind hier nicht ersichtlich.

Frage 3: Was halten Sie von den in diesem Dokument genannten Reformoptionen; bevorzugen Sie eine bestimmte Option und eine bestimmte zu den verschiedenen Optionen genannte Variante und weshalb? Gibt es eine Option, die ausgeschlossen werden sollte? Weshalb? Haben Sie weitere Ideen oder Vorschläge?

a. Einführung der (Voll-)Besteuerung

Die Möglichkeit der Vollbesteuerung des öffentlichen und gemeinwohlorientierten Sektors (*Option 1*) lehnen wir in beiden dargestellten Varianten entschieden ab, da die neue Steuerlast die betroffenen Leistungen verteuern oder die Angebotspalette einschränken würde. Im sozialen Bereich betrifft das konkret Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Altenhilfe, Wohnungslosenhilfe, Suchthilfe, Angebote zur Arbeitsmarktintegration etc., aber auch klassische Verwaltungsleistungen für die Bürger/innen. Dies würde insbesondere bei der Bevölkerung, die keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, zu Unverständnis und großem Unmut über die damit einhergehenden Mehrbelastungen führen.

Hinsichtlich des Arguments, eine Vollbesteuerung würde der öffentlichen Hand die Abzugsfähigkeit von Vorsteuern eröffnen und damit zu einer finanziellen Entlastung der Haushalte führen, ist zu berücksichtigen, dass die Kosten der öffentlichen Hand maßgeblich durch die Kosten des eigenen Personals bestimmt werden, die nicht mit Vorsteuer belastet sind. Leistungen an die Bürger/innen, die mit eigenem Personal erbracht werden, würden bei Einführung der Vollbesteuerung dennoch mit einer Umsatzsteuer belastet und die öffentliche Daseinsvorsorge erheblich verteuern.

In Deutschland ist die Daseinsvorsorge im sozialen Bereich auf der nationalen und kommunalen Ebene durch Vorschriften zum Sozial-, Steuer- und Haushaltsrecht bzw. Kommunalrecht (Festlegung von Pflichtaufgaben) geregelt und wird von den Behörden vor Ort praktisch ausgestaltet. Erfolgt die Erbringung der Dienstleistung durch einen Dritten, wird dieses Grundkonzept in Deutschland durch das so genannte sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Dienstleistungserbringer, -empfänger und öffentlichem Kostenträger umgesetzt.⁵ Kostenträger sind die Kommunen oder die Sozialversicherungsträger. Die Vertuierung der Angebote, die durch den Umsatzsteueranteil erzeugt würde, führt zur Mehrbelastung dieser Kostenträger.⁶ Sofern diese Kostenträger nicht durch Umlagen von den erhöhten Umsatzsteuereinnahmen profitieren, werden sie zukünftig weniger Angebote bereitstellen können oder Qualitätseinbußen hinnehmen müssen.⁷ Dieses Ergebnis stünde in Gegensatz zu dem Grundprinzip, wonach Sozialleistungen in Deutschland primär die Aufgabe haben, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen, vgl. u.a. § 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch.

⁵ Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Reform der EU-Beihilfenvorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, KOM(2011) 146 endgültig vom 23. März 2011 vom 21. Juni 2011, NDV 2011, 340.

⁶ Vgl. auch „Sozialpolitische Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union“, S. 20, verfügbar unter http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-28-13-Sozialpolitische-Erwartungen-EU

⁷ Eine detaillierte Bewertung der Konsultationsfragen der EU-Kommission mit Blick auf die Erbringung sozialer Dienstleistungen durch gemeinnützige Anbieter findet sich in der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) unter http://www.bagfw.de/uploads/tx_twpublication/2014-02-07_Stellungn._Mehrwertsteuerkonsultation_01.pdf

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass eine umsatzsteuerrechtliche Vollbesteuerung nicht nur der öffentlichen und gemeinnützigen Leistungen, sondern aller Güter und Dienstleistungen, die die Bürger/innen für den täglichen Bedarf benötigen, vom Deutschen Verein aus verteilungspolitischer Sicht abgelehnt wird. Die Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19 v.H. trifft ärmere Haushalte relativ höher als reichere, da der Anteil an Ausgaben für beispielsweise Lebensmittel an den gesamten Konsumausgaben in einkommensschwächeren Haushalten wesentlich höher ist. Die geltende Umsatzsteuerermäßigung lässt sich durch die Entlastung ärmerer Haushalte bzw. des Existenzminimums rechtfertigen. Sie ist gesellschaftlich wünschenswert, um der Verschärfung von Ungleichheiten in Deutschland vorzubeugen.

Sofern die Steuerpflicht für öffentliche Körperschaften und Einrichtungen von der Entgeltlichkeit des Leistungsaustausches abhängig gemacht wird (Variante 1), entsteht zudem ein neues Abgrenzungsproblem zwischen einem echten Leistungsaustausch und Kommunalsteuern oder -beiträgen, die nicht ausreichend mit dem Leistungsgegenstand verbunden sind. Hier würde eine neue Quelle für Rechtsunsicherheit geschaffen. Die Variante wird daher abgelehnt.

Eine Reform nach *Option 3* – Vollbesteuerung öffentlicher Dienstleistungen und Modernisierung der Steuerbefreiungen – wird ebenfalls abgelehnt. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass das Abgrenzungskriterium "drohende Wettbewerbsverzerrung" für die Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten der öffentlichen Hand eindeutig der Zielsetzung der Europäischen Union entspricht. Es erscheint überhaupt nicht sinnvoll, dieses Abgrenzungskriterium für die Erbringung von „den Staaten, Ländern, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegenden Tätigkeiten“, soweit sie keine „größere Wettbewerbsverzerrung“ hervorrufen, durch den wiederum ausfüllungsbedürftigen Begriff der „wirtschaftlichen Tätigkeiten“ (Art. 9 MwStSystRL) zu ersetzen. Ersteres ist inzwischen weitgehend durch die Rechtsprechung des EuGH sowie der nationalen Gerichte geklärt und soll nun durch einen neuen Begriff ersetzt werden, dessen Ausgestaltung durch die Gerichte neu zu klären wäre. Die Regeln zur Mehrwertbesteuerung der öffentlichen Hand würden deutlich komplexer und sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Steuerbehörden unüberschaubarer.

Der Deutsche Verein teilt zudem die Ansicht der EU-Kommission, dass durch eine Vollbesteuerung nach Option 1 wie auch Option 3, soweit sie überhaupt von politischen Mehrheiten getragen wird, im öffentlichen Sektor Arbeitsplätze vernichtet würden, die erst mittel- oder langfristig durch neue Stellen im Privatsektor ausgeglichen würden.

b. Änderung von Erstattungsregelungen

Option 2 beruht auf dem Gedanken, öffentlichen Stellen und gemeinnützigen Anbietern ihre Vorsteuern zu erstatten, die infolge der Ausnahme von der Steuerpflicht für kommunale Leistungen oder Produkte bzw. infolge der Steuerbefreiung gemeinwohlorientierter Dienste anders als bei gewerblichen Unternehmern nicht abzugsfähig sind. Fraglich ist, ob der europäische Gesetzgeber hier überhaupt die Kompetenz zur Regelung hat. Nach Ansicht des Deutschen Vereins steht die Rückzahlung von Steuereinnahmen an diese Akteure außerhalb des geltenden Mehrwertsteuersystems im Ermessen der Mitgliedstaaten und kann nicht durch EU-Recht geregelt werden. Auch die Übertragbarkeit von Tax-Refund-Systemen anderer EU-Mitgliedstaaten auf Deutschland ist angesichts der föderalen Strukturen und der verfassungsrechtlichen Aufkommensverteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund, Ländern und Kommunen problematisch. Sie würde zu einer erheblichen Änderung des nicht in der Kompetenz der EU liegenden Finanzverfassungsrechts führen. Diese grundsätzlichen Bedenken lassen sich auch nicht dadurch ausräumen, dass die Erstattung auf die Bereiche Kultur, Bildung, Gesundheit und klassische Verwaltungsleistungen beschränkt wird, da aus Sicht des Deutschen Vereins insgesamt nicht erkennbar ist, dass die neuen Regelungen gemäß Art. 113 AEUV für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in diesem Sektoren notwendig sind.

Sollte die Kommission dennoch eine Erstattungspflicht avisieren, wäre diese Option nur eine Alternative, wenn die Gegenfinanzierung nicht zu einer Belastung armer oder benachteiligter Menschen führt.

c. Sektorale Regelungen

Die vorgeschlagene *Option 4*, bestehend aus mehreren punktuellen Veränderungen laut Kapitel 5.5. des Konsultationspapiers, ist schwer einzuschätzen. Es ist nicht zu erkennen, inwiefern der Sektor der sozialen Dienste betroffen sein könnte. Klar ist jedoch, dass das

Steuerrecht nicht einfacher und anwenderfreundlicher würde, wenn sich Steuerpflicht oder Vollbesteuerung an einem Katalog der Tätigkeiten im Anhang bzw. in Artikeln der MWStSystRL ausrichtete. Gleiches gilt – da teilt der Deutsche Verein die Auffassung der EU-Kommission – für das vorgeschlagene Wahlrecht für Steuerpflichtige oder für die EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf steuerbefreite Tätigkeiten (gleichzeitig auch Antwort auf Frage 5).

3. Zusammenfassung

Der Deutsche Verein hält die vorgeschlagenen Reformoptionen der EU-Kommission für nicht geeignet bzw. unverhältnismäßig. Teilweise schaffen sie keine Vereinfachung des bestehenden Rechts, teilweise verursachen sie Mehrkosten für die öffentliche Hand und die Sozialversicherungsträger in Deutschland, deren Weitergabe an die Bürger/innen aktuell wenig akzeptabel erscheint. Im Gegenteil lassen sich Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen, gewerblichen und gemeinnützigen Anbietern sozialer Dienstleistungen durch die Ausrichtung einer Steuerbefreiung an der erbrachten Tätigkeit vermeiden, indem unabhängig vom Leistungserbringer der ganze Sektor von der Umsatzsteuer befreit wird – so wie es nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht bereits verwirklicht ist.⁸ In Anlehnung an die Behandlung interkommunaler Kooperationen und „Inhouse-Geschäfte“ im europäischen Vergaberecht sollten zudem bei gemeinsam erbrachten Leistungen, die den öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, „größere Wettbewerbsverzerrungen“ nach Art. 13 MwStSystRL grundsätzlich als nicht gegeben angesehen werden.

Mit Blick auf die Regelungskompetenz der EU weist der Deutsche Verein darauf hin, dass Art. 113 AEUV klare Kompetenzen vorgibt, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass Änderungen im Umsatzsteuerrecht auf europäischer Ebene nur zur Verwirklichung des EU-Binnenmarktes und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zulässig sind. Da kann der Deutsche Verein bei der derzeit geltenden Rechtslage aber keinen Bedarf erkennen.

⁸ S. Fußn. 3.